

Hochschule Anhalt

Open Science-Richtlinie

vom 17.03.2021

In Umsetzung des § 24 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird die folgende Richtlinie beschlossen.

Präambel

Die Hochschule Anhalt unterstützt und fördert die digitale Transformation der Wissenschaft sowie den Grundgedanken des Zugangs zu wissenschaftlichen Erkenntnissen ohne rechtliche, technische und finanzielle Barrieren. Als innovative und forschungsstarke Hochschule der angewandten Wissenschaften mit eigenem Promotionsrecht in forschungsstarken Bereichen ist die Hochschule bestrebt, den Weg zu einem offenen Wissenschaftssystem aktiv mitzugestalten.

Open Science bezeichnet einen kulturellen Wandel in der wissenschaftlichen Arbeitsweise und Kommunikation und fördert die gesellschaftliche Akzeptanz und die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft, kann Transfer-Effekte in der Wirtschaft erzeugen und interdisziplinäre Ansätze für große gesellschaftliche Herausforderungen ermöglichen. Die Hochschule Anhalt möchte Ihren Wissenschaftler*innen daher Freiräume und Möglichkeiten bieten, diese offene Forschungs- und Lehrkultur mitzugestalten und mitzuprägen. Open Science öffnet den wissenschaftlichen Prozess von der ersten Idee bis zur finalen Publikation um diesen möglichst nachvollziehbar und für alle nutzbar zu machen. Wissenschaft ist hierbei sehr weit gedacht und umfasst alle Disziplinen, Forschung und Lehre, sowie Projekte und die soziale Sphäre. Die Teilhabe an Wissen und Wissensschaffung soll möglichst vielen Menschen zugänglich gemacht werden.

Anlass und Zielstellung

Offenheit in Forschung und Lehre spielt zunehmend eine bedeutende Rolle und erfordert einen entsprechenden strategischen, kulturellen und strukturellen Wandel an der Hochschule Anhalt. Openness artikuliert sich vornehmlich in den Diskursen Open Access, Open Data, Open Source und Open Education. Schwerpunkte bilden der freie Zugang zu wissenschaftlichen Daten, Ergebnissen und Veröffentlichungen, die Bewahrung und Weiterverwendbarkeit von Forschungsdaten, die Nutzung, Entwicklung und Bereitstellung von freier Software sowie ein offener und intensiver Austausch von Lehr- und Lernmaterialien.

Die Hochschule Anhalt bekennt sich mit der Zustimmung zu dieser Richtlinie zu den Zielen der Open Access-Bewegung entsprechend der Berliner Erklärung¹ von 2003.

Die Hochschule Anhalt begleitet unter der Führung des für Forschung und Nachhaltigkeit zuständigen Präsidiumsmitgliedes die Umsetzung der Open Science-Richtlinie, welche regelmäßig vom Präsidium evaluiert wird. Auf der Basis dieser Evaluierungsergebnisse entscheidet das Präsidium in Zusammenarbeit mit der Kommission für Forschung über die weitere Ausrichtung der Open Science-Richtlinie.

Die Hochschulleitung benennt eine/n Open Science-Beauftragte/n, die/der die Unterstützung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Organisationseinheiten koordiniert. Diese oder dieser steht außerdem als Ansprechpartner*in für das Präsidium, die Kommission für Forschung sowie alle Wissenschaftler*innen und weitere interessierte Hochschulangehörige zur Verfügung und geht aktiv auf diese zu. Die/der Beauftragte stellt sicher, dass den Wissenschaftlern*innen Weiterbildungsangebote sowie Beratung in rechtlichen Fragen zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlungen und Maßnahmen

Um Offenheit in Lehre und Forschung an der Hochschule Anhalt nachhaltig zu verankern, empfiehlt die Hochschule Anhalt ihren Lehrenden und Wissenschaftler*innen, wo möglich und sinnvoll, die Ziele von Open Science aktiv zu verfolgen.

- 1 Open Access
- (1) Die Hochschulleitung ermuntert alle Forschenden der Hochschule Anhalt nachdrücklich, ihre Forschungsergebnisse dauerhaft unbeschränkt und kostenfrei zugänglich zu machen. Neben der klassischen Variante in kommerziellen Verlagen sind Open Access-Zeitschriften oder fachliche Repositorien mittlerweile ein weiterer Standard wissenschaftlichen Publizierens. Die Hochschule Anhalt begrüßt es, wenn die Mitarbeiter*innen ihre Publikationen im Wege des Open Access veröffentlichen.
- (2) Sie empfiehlt ihren Wissenschaftler*innen, Beiträge in begutachteten Open Access-Journalen oder über Open Access-Plattformen zu veröffentlichen. Dies kann über Open-Access-Erstveröffentlichungen oder Open Access-Zweitveröffentlichungen vorgenommen werden.

¹ Vgl. <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung> (letzter Aufruf am: 02.03.2021)

- (3) Parallel dazu unterstützt die Hochschule Anhalt die Transformation im Bereich der kostenpflichtigen Zeitschriftenabonnements zu konsortialen Lizenzverträgen, die verbunden sind mit einer automatischen Open Access-Lizenzierung der Publikationen aus dem deutschen Wissenschaftssystem.
- (4) Alternativ zu herkömmlichen Publikationswegen wird die Nutzung verlagsunabhängiger Publikationsstrukturen, die den etablierten Qualitätssicherungsstandards des wissenschaftlichen Publizierens entsprechen, unterstützt.

1.1 Digitale Zweitveröffentlichung

- (1) Das Recht der Autorinnen und Autoren auf digitale Zweitveröffentlichung besteht grundsätzlich (UrhG §38, Abs. 4²). Die Hochschule Anhalt fordert alle ihre Forschenden dazu auf, davon Gebrauch zu machen und ermutigt diese, sich beim Abschluss von Autorenverträgen mit Verlagen die einfachen Nutzungsrechte der elektronischen Version vorzubehalten.
- (2) Zur Umsetzung der Erst- und Zweitveröffentlichung wird ausdrücklich empfohlen das Open Access- und Forschungsdaten-Repositorium der Hochschule Anhalt³ zu verwenden. Die Nutzung anderer fachspezifischer qualitätsgesicherter Repositorien ist davon nicht eingeschränkt.

2 Open Data

- (1) Forschungsdaten sind die Grundlage von Forschungsergebnissen und sollen nach den FAIR-Data-Prinzipien⁴ weltweit auffindbar, zugänglich, interoperabel und nachnutzbar sein. Die Hochschule Anhalt empfiehlt ihren Wissenschaftler*innen Forschungsdaten entsprechend dieser Prinzipien so offen wie möglich und so geschlossen wie notwendig zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung der Forschungsdaten kann ein intensiverer Austausch mit anderen Forschenden initiiert werden. Ergebnisse werden von anderen Gruppen weiterverwendet und evaluiert.

3 Open Source

- (1) Die Hochschule Anhalt empfiehlt vor dem Einsatz proprietärer und kostenpflichtiger Software die gründliche Evaluation von freien und quelloffenen Lösungen, um Abhängigkeiten und Kosten zu reduzieren. Hierbei sind die Sicherheit, technische Eignung im Hinblick auf Einsatz und Wartbarkeit ebenso zu prüfen wie die Größe, Nachhaltigkeit und Stabilität der an der Entwicklung beteiligten Gruppe.
- (2) Bei der Entwicklung eigener Software in Forschungsprojekten wird empfohlen, wo möglich und sinnvoll, diese als Open Source zu erstellen, um die Nachnutzbarkeit und den offenen Austausch mit anderen Wissenschaftler*innen zu vereinfachen.
- (3) Wo möglich und sinnvoll wird außerdem empfohlen, etablierte Plattformen zu nutzen, entwickelte Software für die Nachnutzung und weiterführende Entwicklung bereitzustellen.

4 Open Education

- (1) Als Open Educational Resources werden freie Lern- und Lehrmaterialien mit einer offenen Lizenz wie etwa Creative Commons oder GNU General Public License in Anlehnung an den englischen Begriff für freie Inhalte bezeichnet. Open Educational Resources (OER) werden seit der Jahrtausendwende international im Hochschulzusammenhang eingesetzt und entwickelt. Sie stellen eine zentrale Säule in der Globalen Bildungsagenda 2030 der UNESCO⁵ dar, da sie durch ihre kostenlose und freie Verfügbarkeit das Potenzial haben, zu mehr Bildungsgerechtigkeit beizutragen.
- (2) OER können vervielfältigt, mit anderen Materialien kombiniert, bearbeitet und wieder veröffentlicht werden. Open Educational Resources haben das Potenzial, eine neue Dynamik in der Bildung hervorzubringen, wenn ihr Einsatz und ihre Entwicklung mit didaktischen Lehr-Lernszenarien flankiert werden.
- (3) Die Hochschule Anhalt ermutigt und unterstützt alle Lehrenden und Forschenden der Hochschule OER einzusetzen, zu erstellen und zugehörige didaktische Konzepte im Sinne von Open Education zu entwickeln und ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre offen zur Verfügung zu stellen und neue Formen offener Zusammenarbeit für sich zu erproben.

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 17.03.2021.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

²Genaue Informationen stellt ein „FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht“ der deutschen Wissenschaftsorganisationen bereit, vgl. <http://qfzpublic.gfz-potsdam.de/pubman/item/escidoc:2875901> (letzter Aufruf am: 02.03.2021).

³<https://opendata.uni-halle.de/> (letzter Aufruf am: 02.03.2021)

⁴Vgl. <https://www.go-fair.org/fair-principles/> (letzter Aufruf am: 02.03.2021)

⁵Vgl. <https://www.unesco.de/bildung/bildungsagenda-2030> (letzter Aufruf am: 02.03.2021)